

Beilage

Vereinbarung des stellvertretenden Generalkommandos des XVI./XXI. Armeekorps mit dem Arbeiter- und Soldatenrat von Saarbrücken.

9. November 1918.

Abschrift dem Herrn Oberbürgermeister Saarbrücken zur Kenntnis; unterfertigt: Andres, Eingangsstempel 11. November 1918.
StadtA Saarbrücken Best. Großstadt Nr. 5871 unpaginiert.

Stellvertr. Generalkommando des XXI. zugleich für das XVI. Armeekorps, Abt. Va Nr. 9127 N, an sämtliche Garnisonskommandos; (Verteiler:) 17 (Exemplare).

I. Oberste Heeresleitung drahtet:

Durch alle Regiments- und Batallions-Kommandeure den Truppen sofort bekannt zu geben. Der Befehl darf nicht gefunkt werden [betr. bevorstehenden Waffenstillstand, geordnete Rückführung des Heeres, Vermeidung von Blutvergießen, Empfehlung, mit sich bildenden Arbeiter- und Soldatenräten . . . auf gütlichem Wege . . . Einvernehmen zu erzielen.]

II. Mit dem Arbeiter- und Soldatenrat von Saarbrücken ist hier folgende Vereinbarung getroffen worden:

Der stellvertretende Kommandierende General Exzellenz von Unger erklärt, daß er bereit sei, die ihm durch die Gesetze anvertraute Gewalt in nicht rein militärischen Angelegenheiten nur im Einverständnis mit dem Arbeiter- und Soldatenrat auszuüben. Die Mitwirkung soll sich in der Form vollziehen, daß ein gehörig bevollmächtigtes Mitglied des Arbeiter- und Soldatenrates die bezügl. Verfügung des Kommandierenden Generals gegenzeichnet. Auch in Angelegenheiten rein militärischen Charakters wird er dem Arbeiter- und Soldatenrat Einblick gewähren.

Der Beauftragte der Verwaltungsbehörde, Landrat von Halfern, erklärt sich damit einverstanden, behält sich aber seine Zustimmung zu den Verfügungen, wo sie gesetzlich erforderlich ist, von Fall zu Fall vor.

Der Kommandierende General und der Landrat von Halfern behalten sich den Rücktritt von dieser Erklärung vor.

Die Mitglieder des Arbeiter- und Soldatenrates Reese, Kuchler und Röhrssen erklären sich mit diesen Erklärungen einverstanden, treten dafür ein, daß der gesamte Arbeiter- und Soldatenrat sich ebenfalls mit dieser Erklärung einverstanden erklären wird, und übernehmen die Bürgschaft für die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern, den Schutz der Person und des Eigentums und der Abwehr evtl. in die Landesgrenzen einbrechender äußerer Feinde.

Die Vereinbarung erfolgt in der beiderseitigen ehrlichen Absicht, dem Wohle des Vaterlandes und des deutschen Volkes zu dienen.

Saarbrücken, den 9. November 1918.

gez. v. Unger O. Reese
v. Halfern I. Kuchler
Andres Röhrssen